



Rundschreiben 1/2009

über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat (RS 1/09)

vom 19. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	Rz 1-4
II.	Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat	Rz 5-9
III.	Form der Berichterstattung	Rz 10-12
IV.	Zeitpunkt der Berichterstattung	Rz 13
V.	Inkrafttreten	Rz 14

I. Ausgangslage

- 1 Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden schriftlichen Bericht mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision (Art. 728b Abs. 1 OR¹).
- 2 Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat von Unternehmen, die ordentlich geprüft werden, richtet sich nach den erwähnten gesetzlichen Vorgaben und nach dem anwendbaren Berufsrecht (insbesondere nach PS 260, „Kommunikation über die Abschlussprüfung mit den Verantwortlichen für die Leitung und Überwachung“²). Der Bundesrat hat die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) ermächtigt, eigene Prüfungsstandards zu erlassen oder bestehende Standards zu ergänzen oder zu derogieren, falls keine Standards bestehen oder diese unzureichend sind (Art. 28 Abs. 2 RAV³). Dieses Rundschreiben konkretisiert insbesondere PS 260.
- 3 Für die Form und den Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat von Publikumsgesellschaften sind zusätzlich zu den Bestimmungen von PS 260 die Anforderungen dieses Rundschreibens zu befolgen.
- 4 Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorgeschriebene spezialgesetzliche Prüfberichte für Banken, Versicherungen und Effekthändler sowie Prüfberichte nach KAG⁴ gelten als umfassende Revisionsberichte im Sinne dieses Rundschreibens. Weitere spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Inhalt des umfassenden Revisionsberichts an den Verwaltungsrat

- 5 Die Revisionsstelle hat im umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat Angaben zu folgenden Punkten zu machen:
- 6 Durchführung der Revision
 - a. Unabhängigkeit der Revisionsstelle, insbesondere mit Erläuterungen zu:
 1. Dienstleistungen, die parallel zu gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen erbracht wurden;
 2. übrigen Sachverhalten, welche die Unabhängigkeit gefährden können;
 - b. Zeitpunkt der Prüfungsarbeiten, gegebenenfalls unter Hinweis auf Verzögerungen;
 - c. Prüfungsgrundsätze, nach denen geprüft wurde;
 - d. Übersicht über den Prüfansatz, die prüfungsbezogene Risikobeurteilung und die Abstützung auf das interne Kontrollsystem sowie eine Darstellung der wesentlichen verfahrens- und ergebnisorientierten Prüfungen;
 - e. besondere Schwerpunkte der Prüfung im Berichtsjahr;
 - f. Darstellung jährlich rotierender Prüfungsschwerpunkte;

¹ Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220).

² Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer.

³ Verordnung vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (SR 221.302.3).

⁴ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31).

- g. Zusammenarbeit mit anderen Prüferinnen oder Prüfern, der internen Revision des geprüften Unternehmens und externen Expertinnen oder Experten;
 - h. Prüfungsumfang bei Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften;
 - i. Art und Anzahl von Kontakten mit dem Revisionsausschuss des Verwaltungsrates („Audit Committee“);
- 7 Ergebnis der Revision
- a. Angaben zu Abweichungen vom Standardwortlaut des Revisionsberichts an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR);
 - b. Übersicht über korrigierte und nicht korrigierte Fehler in der Jahres- bzw. Konzernrechnung, welche einzeln oder zusammengefasst wesentlich sind;
 - c. festgestellte Verstöße gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement, die nicht im Revisionsbericht an die Generalversammlung enthalten sind (vgl. Art. 728c Abs. 1 und 2 OR);
 - d. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung mit der Geschäftsleitung (z.B. mangelnde Verfügbarkeit der relevanten Ansprechpartner oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung der nötigen Prüfungsnachweise);
- 8 Feststellungen zur Rechnungslegung
- a. Anwendung von Rechnungslegungsstandards für den Konzernabschluss;
 - b. spezielle Rechnungslegungsfragen im Rahmen des Abschlusses (erstmalige Anwendung neuer Standards, Änderung und finanzielle Auswirkungen von Rechnungslegungsgrundsätzen, Wahlmöglichkeiten, Ermessensspielräume und Schätzungen);
 - c. wesentliche Unsicherheiten betreffend die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
 - d. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
 - e. aussergewöhnliche oder wesentliche Transaktionen mit nahe stehenden Parteien;
 - f. Ausserbilanzgeschäfte und Anwendung von Zweckgesellschaften;
- 9 Feststellungen zum internen Kontrollsystem (IKS): Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse, insbesondere mit Erläuterungen zum Ausbau- und Dokumentationsgrad des IKS.

III. Form der Berichterstattung

- 10 Die Berichterstattung muss so umfassend und detailliert sein, dass sich der Verwaltungsrat ein genaues Bild über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfung machen kann. Die Revisionsstelle ist bezüglich Dokumentenformat sowie Reihenfolge und Gliederung der Berichterstattung (s. zum Inhalt des Berichts vorne Ziff. II) frei. Die Berichterstattung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

- 11 Zur Vermeidung von Wiederholungen darf innerhalb des umfassenden Revisionsberichtes auf bereits gemachte Aussagen oder auf andere Dokumente verwiesen werden (z.B. auf den Management Letter für die Geschäftsleitung oder auf Elemente der geprüften Jahres- oder Konzernrechnung). Wird auf ein anderes Dokument verwiesen, so muss dieses dem umfassenden Bericht als Anhang beigefügt werden. Der Verweis auf Unterlagen, die vom geprüften Unternehmen erstellt wurden, ist nur zulässig, falls diese durch die Revisionsstelle geprüft wurden.
- 12 Der umfassende Revisionsbericht zur Prüfung des Einzelabschlusses und jener zur Prüfung der Konzernrechnung darf in kombinierter Form erstellt werden. Das Dokument muss bei einer kombinierten Berichterstattung so strukturiert werden, dass klar wird, auf welchen Prüfgegenstand bzw. welchen Prüfvorgang sich die einzelnen Aussagen beziehen.

IV. Zeitpunkt der Berichterstattung

- 13 Der umfassende Revisionsbericht muss auf jenen Zeitpunkt datiert sein, in dem die Prüfungsarbeiten abgeschlossen worden sind. Sofern der umfassende Bericht ausnahmsweise aus zeitlichen Gründen erst später erstellt wird, ist festzuhalten, dass sich die Informationen auf den Zeitpunkt beziehen, in dem die Prüfungsarbeiten beendet wurden. Die Rückdatierung des Berichtes ist nicht zulässig.

V. Inkrafttreten

- 14 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen der Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2009 oder danach begannen.